

1. Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es,

- den Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lautereren Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen,
- die Messsicherheit im Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz und in ähnlichen Bereichen des öffentlichen Interesses zu gewährleisten und
- das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken.

Die Eichung dient dem Schutz des Endverbrauchers bei Bezug messbarer Güter.

Verbrauchsmessgeräte die im geschäftlichen Verkehr, sprich zur Kostenermittlung oder Kostenberechnung, verwendet werden, müssen

- geeicht, durch ein Eichamt
- beglaubigt, durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle
- oder konformitätsbewertet, seit 2004, nach der europäischen MID-Richtlinie 2004/22/EG, durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle in den Verkehr gebracht werden.

Davon betroffen sind nicht nur Verbrauchsmessgeräte der Versorgungsunternehmen, sondern auch solche, die sich als sogenannte Wohnungs-, Etagen- oder Zwischenzähler, im Besitz anderer Unternehmen oder von Privatpersonen befinden. Dazu zählen beispielsweise auch die Unterzähler in Kleingartenanlagen oder Wohneigentümergeinschaften.

2. Umfassende Änderungen des Eichgesetzes ab 01.01.2015

2.1 Meldepflicht für geeichte und konformitätsbewertete Messgeräte gemäß § 32

Ab 01.01.2015 müssen alle neu geeichten bzw. konformitätsbewerteten Zähler an eine nach Landesrecht zuständige Behörde gemeldet werden. In der Regel ist das die Landeseichbehörde. Dies betrifft also alle geeichten bzw. konformitätsbewerteten Zähler die ab dem 01.01.2015 eingebaut bzw. getauscht werden, Heizkostenverteiler sind hiervon ausgenommen.

Meldepflichtig ist der Hauseigentümer bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft. Innerhalb 6 Wochen nach Inbetriebnahme müssen die folgenden Daten gemeldet werden:

- Geräteart: Wasserzähler, Wärmezähler, Stromzähler, Gaszähler usw.)
- Hersteller: gemäß Kennzeichnung auf dem Zähler,
- Typbezeichnung: gemäß Kennzeichnung auf dem Zähler,
- Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts: "Eichjahr", beispielsweise 2015
- Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet: In der Regel der Gebäudeeigentümer

Hierzu soll auf der Homepage www.eichamt.de ein Onlineverfahren für die Dateneingabe geschaffen werden. Im Augenblick (Stand: 25.09.2014) fehlen noch nähere Bestimmungen wie die Meldung im Einzelnen durchzuführen ist. Sobald Details bekannt sind, können Sie diese auf unserer Homepage nachlesen. Verantwortlich für die Meldung ist der Eigentümer, im Rahmen von unseren Miet- und Eichservicedienstleistungen übernehmen wir gerne die Meldung für Sie!

2.2 Gemäß § 33 dürfen Messwerte von Messgeräten deren Eichung abgelaufen ist nicht mehr verwendet werden

Messwerte dürfen für die Heizkostenabrechnung nur von bestimmungsgemäß verwendeten Zählern genutzt werden, also nur von Geräten mit ordnungsgemäßer Eichung. Dies gilt nicht für Heizkostenverteiler (HKV), da HKV keine geeichten Messgeräte im Sinne des Eichgesetzes sind.

Wer ab 01.01.2015 Messwerte von ungeeichten Zählern, Messwerte von Zählern mit abgelaufener Eichfrist, ungeeichte Zähler oder Zähler mit abgelaufener Eichfrist verwendet, kann gemäß § 60 mit empfindlichen Bußgeldern von bis zu 50.000 € bestraft werden.

2.3 Gemäß § 37 dürfen Messgeräte nicht ungeeicht verwendet werden.

Wenn die gesetzlich vorgeschriebene Eichfrist eines Zählers abgelaufen oder vorzeitig erloschen ist, zum Beispiel wegen beschädigter Eichkennzeichnung, darf das Messgerät nicht mehr für den gesetzlichen Abrechnungsverkehr verwendet werden, darunter fällt auch die Betriebs-, Neben- und Heizkostenabrechnung.